

STADT LAMPERTHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Umwelt-, Mobilitäts- und Energieausschusses

am Mittwoch, dem 23.11.2022,

im Sitzungssaal des Stadthauses, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 19:35 Uhr

Außer den persönlichen Einladungen an die Mitglieder des Umwelt-, Mobilität- und Energieausschusses der Stadtverordnetenversammlung sowie an die Mitglieder des Magistrats wurde die Einladung gem. der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim veröffentlicht.

Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss:

Morawetz, Alexander - Ausschussvorsitzender

Bär, Martin - Ausschussmitglied

Berg, Karl Heinz - Ausschussmitglied

Biehal, Carola - Ausschussmitglied

Hedderich, Björn - Ausschussmitglied

Hummel, Helmut – stellv. Ausschussmitglied für Dr. G. Diehlmann)

Knecht, Marco Werner - Ausschussmitglied

Rinkel, Helmut – stellv. Ausschussmitglied (für M. Aberle)

Winter, Lydia - Ausschussmitglied

Stadtverordnetenversammlung:

Korb, Franz - Stadtverordnetenvorsteher

Magistrat:

Störmer, Gottfried - Bürgermeister

Meyer, Jürgen W. - Stadtrat

Schaefer, Daniel - Stadtrat

Verwaltung:

Wicke, Anne – Fachbereichsleitung 60

Lidke, Dietmar – Fachbereichsleitung 65

Töpfer, Yannic – Fachbereich 65

Reiner-Appelt, Birgit - Schriftführung

Entschuldigt fehlt:

Schmidt, Marius – Erster Stadtrat

Der **Ausschussvorsitzende Stadtv. Alexander Morawetz** eröffnet die heutige Sitzung und stellt vor Beginn der Beratungen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Hiergegen werden keine Einwände erhoben. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen waren den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Tagesordnung:

1. Städtisches Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ (2022/273)
hier: Anpassung / Überarbeitung der Förderrichtlinien für das Jahr 2023

2. Grünschutzsatzung für die Gemarkung Lampertheim (2022/346
1. Ergänzung)
3. Mitteilungen und Anfragen
- 3.1 Sanierung der Altablagerung Sandgruben in Neuschloß durch Erdabdeckung (2022/308)
Auftragsvergabe für die Bauleistungen
- 3.2 Sachstand Beantragung Mittel aus dem Bundesprogramm Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement (2022/321)

1. **Städtisches Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ hier: Anpassung / Überarbeitung der Förderrichtlinien für das Jahr 2023** (2022/273)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügten überarbeiteten und angepassten Förderrichtlinien des Förderprogramms „klimafreundliches Lampertheim“. Die neuen Förderrichtlinien werden zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Stadtv. Rinkel merkt an, dass man die Förderung von Balkon-PV-Anlagen streichen könne, da diese Anlagen sehr kostengünstig zu haben sind und sich daher schnell amortisieren. Dies soll aber noch im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen thematisiert werden.

Er weist darauf hin, dass die letzten beiden Absätze des Punkt 10 im Förderprogramm, die sich auf PV-Anlagen beziehen, nach oben hinter den dritten Absatz verschoben werden müssten.

Stadtv. Biehal erklärt, dass im Vorfeld verschiedene Dinge im Sinne des Ausschusses geklärt wurden und sie daher nun der Vorlage zustimmen könne.

2. **Grünschutzsatzung für die Gemarkung Lampertheim** (2022/346
1. Ergänzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Grünschutzsatzung für die Gemarkung Lampertheim.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

Stadtv. Berg erklärt, dass § 5 (Genehmigungspflicht) der Grünschutzsatzung dahingehend geändert werden müsse, dass Bürger, die einen Baum entfernen wollen, zuvor eine kompetente Beratung erhalten bzw. sich einholen müssen. Er fragt nach, in welcher Form die Stadt im Rahmen der Satzung eingreifen werde.

Bürgermeister Störmer teilt mit, dass vorgesehen ist, die Satzung nach einem Jahr zu evaluieren. Er räumt ein, dass es derzeit durchaus noch Ungewissheiten im Hinblick auf die Umsetzung gäbe. Auch er hält eine kompetente Beratung der Bürger für notwendig.

Stadtv. Hummel verweist auf die Präambel der Satzung, in der die Eigenverantwortung der Bürger benannt wird. Ab § 5 der Satzung werde der Bürger jedoch durch die Satzung nur noch gegängelt, statt an seine Eigenverantwortung zu appellieren. Auch seien die Bußgelder (§ 11) zu hoch. Er akzeptiere die Satzung daher nicht.

Stadtv. Rinkel teilt mit, dass die vorgelegte Grünschutzsatzung an die Satzung angrenzender Städte (insbesondere Lorsch) angelehnt sei. Er plädiert dafür, die Satzung zunächst zu akzeptieren und die Überprüfung in einem Jahr abzuwarten

Stadtv. Hummel schlägt vor, die Grünschutzsatzung nur als Empfehlung zu beschließen, da sonst Vollzug erforderlich werde.

Bürgermeister Störmer merkt an, dass die Anwendung der Satzung zunächst im Ermessen der Kontrolleure liege und verweist nochmals auf die Überprüfung und ggf. Ergänzung nach einem Jahr.

Stadtv. Hedderich erklärt, dass die Satzung dem Klima- und Umweltschutz diene. Die Bürger sollen sensibilisiert werden, Bäume zu erhalten. Die Verwaltung habe einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Satzung.

Stadtv. Biehal äußert, dass die Satzung vollständig verabschiedet werden müsse, um wirksam zu sein und ein Zeichen für den Klimaschutz zu setzen.

Stadtverordnetenvorsteher Korb erklärt, dass internationale Beschlüsse zum Klimaschutz letztlich vor Ort, d. h. auf der Ebene von Städten und Gemeinden umgesetzt, werden müssen.

Stadtv. Hummel stellt fest, dass für die Umsetzung der Satzung Personal benötigt werde und hält dies für eine überproportional aufwendige Verwaltungstätigkeit.

3. Mitteilungen und Anfragen

3.1 Sanierung der Altablagerung Sandgruben in Neuschloß durch Er- (2022/308) dabdeckung Auftragsvergabe für die Bauleistungen

Stadtv. Biehal fragt an, ob die gesamte Vergabesumme erst 2023 ausgegeben wird.

Frau Wicke teilt hierzu mit, dass eine Teilsumme für erste Arbeiten bereits 2022 und die Restsumme 2023 ausgegeben wird. Es ist derzeit vorgesehen, das Projekt im kommenden Jahr abzuschließen.

3.2 Sachstand Beantragung Mittel aus dem Bundesprogramm Klima- (2022/321) schutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

Zu diesem Punkt erfolgt keine Aussprache.

Herr Lidke stellt **Herrn Yannic Töpfer** vor, der seit dem 1.10.2022 im Fachbereich 65 als Klima - Manager arbeitet.

Lampertheim, den 25.11.2022

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Alexander Morawetz
Stadtverordneter

Birgit Reiner-Appelt

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	
Datum:	29.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.11.2022	
Magistrat der Stadt Lampertheim	15.11.2022	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	23.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2022	

Städtisches Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“**hier: Anpassung / Überarbeitung der Förderrichtlinien für das Jahr 2023****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügten überarbeiteten und angepassten Förderrichtlinien des Förderprogramms „klimafreundliches Lampertheim“. Die neuen Förderrichtlinien werden zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Sachdarstellung:

Die Förderrichtlinien zum Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ traten erstmals zum 01.01.2021 in Kraft. Erste Anpassungen fanden im Herbst 2021 für das Haushaltsjahr 2022 statt. Hier wurden die Kriterien und Mindestanforderungen an das Förderprogramm im Stadtumbau „Grün mittendrin“ erstmals angeglichen.

Aufgrund verschiedener Verständnisschwierigkeiten und der Abgrenzung beider Förderprogramme, möchte die Stadtverwaltung eine weitere Anpassung bzw. Angleichung zum Förderprogramm „Grün mittendrin“ vornehmen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2021 wurde mit dem Förderprogramm „Grün mittendrin“ ein zweites Förderprogramm (nur im Stadtumbaugebiet) aufgelegt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Abgrenzung der einzelnen Förderprogramme für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer erkennbar ist und die Förderanträge für das falsche Förderprogramm ausgefüllt und eingereicht werden. Dies soll nun mit dieser Anpassung / Angleichung zukünftig vermieden werden.

Die Stadtverwaltung möchte daher die Förderrichtlinien des „klimafreundlichen Lampertheims“ bei den Maßnahmen im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen noch mehr an das „Grün mittendrin“ und dessen Kriterien anpassen.

In den vergangenen 2 Jahren, in denen das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ sehr erfolgreich in Anspruch genommen wurde, wurden keinerlei Förderanträge zu den Maßnahmen „Kleinwindkraftanlage“ und „erste Orientierungsberatung bei Energieried“ eingereicht.

Aufgrund dieser geringen Nachfrage sollen diese beiden Maßnahmen aus dem Förderprogramm rausgenommen werden und ab dem 01.01.2023 kein Bestandteil mehr des Förderprogramms sein.

Als weitere Vereinfachung bei der Beantragung von Fördermitteln, hat die Verwaltung ein gemeinsames Antragsformular für beide Förderprogramme erarbeitet und erstellt. Dieses wird ab dem 01.01.2023 allen Antragsteller auf der Homepage zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsmitarbeiter werden dann prüfen und entscheiden, welches Förderprogramm den jeweiligen Förderantrag betrifft. So können keine falschen Anträge mehr gestellt werden.

Da es bei den Begrünungsmaßnahmen möglich ist, dass auch Firmen und Wohnungseigentümergeinschaften im Förderprogramm „Grün mittendrin“ einen Antrag stellen, wird es für die Maßnahmen rund um die Photovoltaik-Anlagen ab dem 01.01.2023 ein separates Förderantragsformular geben. Das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ sieht bei Photovoltaik-Anlagen nur eine Förderung für Ein- und Zweifamilienhäuser vor.

Des Weiteren empfiehlt die Stadtverwaltung die Fördersumme für die Maßnahme „Balkon Photovoltaik-Anlage“ auf die ursprüngliche Fördersumme aus dem Jahr 2021 auf 250,00 € anzupassen. Es soll wieder eine größere Abgrenzung zu den anderen Photovoltaik-Anlagen Maßnahmen entstehen. Einen großen Vorteil, den die Verwaltung hierbei sieht, ist, dass durch diese Anpassung und Verringerung der Fördersumme noch mehr Lampertheimer Bürgerinnen und Bürger in den Genuss einer Förderung kommen können.

Ebenfalls empfiehlt die Verwaltung die Fristen zur Abgabe der Nachweisunterlagen von 6 auf 9 Monate zu erhöhen. Die Verwaltung geht leider davon aus, dass die Lieferschwierigkeiten und Engpässe aufgrund der aktuellen Weltlage auch im nächsten Jahr sein werden.

Anpassungen im „klimafreundlichen Lampertheim“ können Sie aus der unten geführten Tabelle entnehmen. Des Weiteren wurden alle Änderungen / Anpassungen in den beigefügten Förderrichtlinien sowie den technischen Mindestanforderungen in „gelb“ markiert.

Die bisherigen technischen Mindestanforderungen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen bleiben unverändert weiterhin bestehen.

Die Verwaltung hat zu den Anpassungen der Förderrichtlinien bezüglich der Angleichung an das Stadtumbauförderprogramm ebenfalls formelle Änderungen / Anpassungen an den Förderrichtlinien vorgenommen. Auch diese sind in den beigefügten Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen in „gelb“ markiert.

Aufgrund der Anpassungen / Überarbeitungen der Förderrichtlinien und der technischen Mindestanforderungen werden noch weitere Unterlagen wie Checklisten, Verwendungsnachweis und Antrag auf Fristverlängerung für das Haushaltsjahr 2023 angepasst.

Die überarbeiteten Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

derzeitige Förderrichtlinien sowie technische Mindestanforderungen	Änderungen / Anpassungen zum 01.01.2023
Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber sechs Monate nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programm-	<u>Seite 6 der Förderrichtlinien:</u> Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber neun Monate nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programmgemäße Durchführung des Vorha-

gemäß Durchführung des Vorhabens wie folgt belegt werden:	bens wie folgt belegt werden:
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Seite 1 der Förderrichtlinien: <u>Ziele:</u> Private Maßnahmen in diesen Bereichen sollen so angeregt und gefördert werden. Mit diesem Förderprogramm werden die Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklung, der biologischen Artenvielfalt und der Klimaanpassung unterstützt.
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Seite 1 der Förderrichtlinien Nr. 4+5: <u>Im Bereich der Photovoltaik-Anlagen:</u> Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro <u>pro</u> Objekt. Voraussetzung ist, dass die Gebäude ausschließlich als Wohnhäuser mit maximal <u>2</u> Wohneinheiten genutzt werden. <u>Im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen:</u> Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro <u>pro</u> Objekt. Im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen gibt es keine Begrenzung der maximalen Wohneinheit bei Wohnhäusern. Hier können die Anträge für private, gewerbliche oder gemischt genutzte Liegenschaften beantragt werden.
Balkon Photovoltaik-Anlage 500,00 €	Balkon Photovoltaik-Anlage 250,00 €
Bei der Maßnahme „Balkon Photovoltaik-Anlage“ beträgt die Förderung <u>60 %</u> der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch <u>maximal 500 €</u> .	Bei der Maßnahme „Balkon Photovoltaik-Anlage“ beträgt die Förderung <u>60 %</u> der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch <u>maximal 250 €</u> .
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Seite 4 der Förderrichtlinien: Vollständige Förderanträge mit allen Antragsunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Antragsunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die folgenden Unterlagen vollständig vorliegen. Bitte beachten Sie, dass es verschiedene Antragsunterlagen getrennt zwischen den Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen und den Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen gibt.

Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Seite 4 der Förderrichtlinien: <u>Die Antragsunterlagen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen sind:</u> • Antragsformular ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller / Eigentümer zu unterschreiben. • Darstellung des Bestands: Beschreibung und Fotos des aktuellen Zustandes (Vorherbilder) der Flächen und Gebäude. • Kostenschätzung / Angebot: Angaben über die Gesamtkosten der Maßnahme, in Form von verbindlichen Kostenangeboten für die Bauleistungen bzw. bei geplanten Eigenleistungen einer Schätzung der Materialkosten und des eigenen Arbeitsaufwands • Nachweis der Berechtigung: 1. entweder ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse an der betreffenden Liegenschaft hervorgehen 2. oder ein Nachweis der Erbbauberechtigung an dem betreffenden Grundstück (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) 3. oder ein Nachweis eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts der Antragstellenden an dem betreffenden Grundstück 4. Bei Antragstellung einer/s Mieter*in für eine PV-Anlage: Einwilligung der Eigentümer*innen
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Seite 4 der Förderrichtlinien: <u>Die Antragsunterlagen im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen sind:</u> • Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller / Eigentümer unterschrieben • Darstellung des Bestands: Beschreibung und Fotos des aktuellen Zustandes der Flächen und Gebäude • Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Text, ggf. ergänzt mit Skizzen); >> bei <u>Dachbegrünungen</u> zusätzlich: Aussagen zu Art der Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) und zum Aufbau und zur Höhe der Substratschicht >> bei <u>Fassadenbegrünungen</u> soll die Beschreibung Angaben zu den verwendeten Pflanzen und zur Art der Pflanzung enthalten (Beet/ Pflanzgefäß/ fassadengebundene Begrünung etc.), ggf. zur Art der Rankhilfen (Seile/ Gitter, Material) und eine Angabe der Flächen enthalten, die begrünt werden sollen >> bei <u>Entsiegelung und Begrünung von Flächen & Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrüntem Vorgarten</u> werden Angaben zu den geplanten Pflanzun-

	gen, zu den Materialien der Belagsflächen, zur Ausstattung etc. benötigt; zusätzlich zur Beschreibung soll eine Plandarstellung beigelegt werden, die die Lage und Anordnung der begrünter Flächen und der Wege/ Zufahrten/ Terrassen etc. zeigt • Kostenschätzung / Angebot: Angaben über die Gesamtkosten der Maßnahme, in Form von verbindlichen Kostenangeboten für die Bauleistungen bzw. bei geplanten Eigenleistungen einer Schätzung der Materialkosten und des eigenen Arbeitsaufwands • Nachweis der Berechtigung: 1. entweder ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse an der betreffenden Liegenschaft hervorgehen. 2. oder ein Nachweis der Erbbauberechtigung an dem betreffenden Grundstück (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre). 3. oder ein Nachweis eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts der Antragstellenden an dem betreffenden Grundstück. 4. Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG): Nachweis über einen entsprechenden Beschluss der Eigentümergemeinschaft gemäß dem in der jeweiligen Teilungserklärung definierten Entscheidungsverfahren. 5. Bei Unterzeichnung des Förderantrags durch die bevollmächtigte Hausverwaltung oder eine/ einen dafür bevollmächtigte*n Teileigentümer*in oder Mieter*in: Nachweis der Bevollmächtigung.
Die Nachweisunterlagen sind: • Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller / Eigentümer • Rechnung(en) / Quittung(en) ○ alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e) ○ zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Fotos der Maßnahme vor und nach dem Umbau	<u>Seite 6 der Förderrichtlinien:</u> Die Nachweisunterlagen sind: • Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller / Eigentümer mit Originalunterschrift • Rechnung(en) / Quittung(en) ○ alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e) ○ zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Fotos der Maßnahme vor und nach dem Umbau • Stundennachweis der eigengeleisteten Arbeiten, Aufstellung pro Tag und pro Stunde (nur bei den Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen)

Die bezuschussten Wohnungen / Gebäude sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für Wohnzwecke zu nutzen.	<u>Seite 7 der Förderrichtlinien:</u> Die bezuschussten Projekte (privat, gewerblich oder gemischt genutzt) im Bereich der Photovoltaik-Anlagen oder Begrünungsmaßnahmen sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für diese Zwecke zu nutzen und zu erhalten.
Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen / Gebäude vor Ablauf dieses Zeitraums ist dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.	<u>Seite 7 der Förderrichtlinien:</u> Bei Eigentümerwechsel der Liegenschaft ist sicherzustellen, dass vor Ablauf dieses Zeitraums dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung übertragen wird.
Bisher kein Bestandteil der technischen Mindestanforderungen.	<u>Seite 1 der technischen Mindestanforderungen:</u> <u>Dachbegrünung:</u> Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen. Für deren Befestigung sind insbesondere die statischen Lastreserven und die Windsogsicherung zu beachten.
Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u> Mindestfläche 10 m² der umzugestaltenden Fläche	Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u> Mindestfläche 5 m² der umzugestaltenden Fläche
Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten</u> Es sind grundsätzlich heimische Arten und standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden.	Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten</u> Es sind grundsätzlich standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden, welche zur Biodiversität beitragen, insektenfreundlich sind und die Artenvielfalt (Flora-Fauna) erhöhen.
Bisher kein Bestandteil der technischen Mindestanforderungen.	<u>Seite 3 der technischen Mindestanforderungen:</u> <u>Fassadenbegrünung:</u> Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.

Bei: <u>Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u> Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (Pflaster, Beton, Asphalt, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden (Hofeinfahrten, Errichtung von Wegen, Terrassen, Sitzplätzen etc.).	Bei: <u>Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u> Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (Pflaster, Beton, Asphalt, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden überwiegend begrünt werden (Hofeinfahrten, Errichtung von Wegen, Terrassen, Sitzplätzen etc.).
Kleinwindkraftanlagen und die Erste Orientierungsberatung bei ENERGIERIED	Diese beiden Einzelmaßnahmen sind ab dem 01.01.2023 kein Bestandteil mehr des Förderprogramms „klimafreundliches Lampertheim.“

Lampertheim, den 01.11.2022

gesehen:

 Michelle Göck
 (Sachbearbeiterin)

 Anne Wicke
 (Fachbereichsleiterin)

 Gottfried Störmer
 (Bürgermeister)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-	EUR

	schlag erfolgen		
3.	Investitionsmaßnahmen		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
(X)	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen	ja	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen	50.000,00	EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			



Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“

Ziele: Mit dem Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ will die Stadt Lampertheim den Anteil begrünter Flächen in der Kernstadt und den Ortsteilen erhöhen sowie die Installation von PV-Anlagen fördern. Private Maßnahmen in diesen Bereichen sollen so angeregt und gefördert werden. Mit diesem Förderprogramm werden die Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklung, der biologischen Artenvielfalt und der Klimaanpassung unterstützt.

Präambel: Die Stadt Lampertheim stellt für das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ jährlich 50.000 € zur Förderung von Begrünungs- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Davon sind 25.000 € für die Fördermaßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen und 25.000 € für die Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Verschiebung der Anteile in einem laufenden Haushaltsjahr ist **nicht** möglich.

Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Lampertheim fördert im Rahmen, der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die unten aufgeführten Maßnahmen, soweit für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Kumulierung des Förderprogramms mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist **nicht** erlaubt.
- (3) Liegenschaften, die sich im Stadtumbaugebiet befinden, sind bei den folgenden Einzelmaßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen (betreffende Liegenschaften, bitte das Förderprogramm „Grün mittendrin“ in Anspruch nehmen):
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - Entsiegelung und Begrünung von Flächen
 - Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten
- (4) **Im Bereich der Photovoltaik-Anlagen:**
Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro **pro** Objekt. Voraussetzung ist, dass die Gebäude ausschließlich als Wohnhäuser mit maximal **2** Wohneinheiten genutzt werden.
- (5) **Im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen:**
Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro **pro** Objekt. Im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen gibt es keine Begrenzung der maximalen Wohneinheiten bei Wohnhäusern. Ebenso können die Anträge für gewerbliche oder gemischt genutzte Liegenschaften beantragt werden.
- (6) Vereine können für ihre Vereinsheime einen Antrag auf Förderung der Begrünungsmaßnahmen stellen:
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - Entsiegelung und Begrünung von Flächen

- (7) Eine Baujahrs-Einschränkung gibt es nicht. Anträge können für Altbauten und Neubauten gestellt werden.
- (8) Die Stadt Lampertheim gewährt ausschließlich einen Zuschuss für Objekte die sich im Lampertheimer Stadtgebiet und den Ortsteilen befinden.

Förderfähige Einzelmaßnahmen für Gebäude ohne Baujahr-Einschränkung sind:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten
- Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher
- Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher
- Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage)
- Balkon Photovoltaik-Anlage

- (9) Die Fördersumme darf die Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme nicht überschreiten.
- Sind die Kosten der Maßnahme geringer als der Festbetrag, werden lediglich die getätigten Kosten (anteilig) gefördert.

- (10) Die folgenden Maßnahmen werden mit bis zu max. 500 € gefördert:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| • Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher | 500,- Euro |
| • Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher | 500,- Euro |
| • Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage) | 500,- Euro |

Die folgende Maßnahme wird mit bis zu max. 250 € gefördert:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • Balkon Photovoltaik-Anlage | 250,- Euro |
|------------------------------|-------------------|

Die folgenden Begrünungsmaßnahmen werden mit bis zu max. 1.000 € gefördert:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|--|---------------------|
| • Dachbegrünung | 1.000,- Euro |
| • Fassadenbegrünung | 1.000,- Euro |
| • Entsiegelung und Begrünung von Flächen | 1.000,- Euro |
| • Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten | 1.000,- Euro |

Bei den Maßnahmen „Entsiegelung und Begrünung von Flächen, Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung“ beträgt die Förderung **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch **maximal 1.000 €**.

Bei den Maßnahmen „Photovoltaik-Anlage **mit** Batteriespeicher, Photovoltaik-Anlage **ohne** Batteriespeicher und Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage)“ beträgt die Förderung **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch **maximal 500 €**.

Bei der Maßnahme „Balkon Photovoltaik-Anlage“ beträgt die Förderung **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch **maximal 250 €**.

- (11) **Förderfähige Einzelmaßnahmen und Fördersatz:**

Bei Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen, die in Eigenleistung erbracht werden, wird ausschließlich das eingesetzte Material gefördert. **Die Materialkosten** sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).

Bei Maßnahmen im Bereich Begrünung und Entsiegelung, wird die eigengeleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit mit **15.- Euro pro Stunde** auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet (**jedoch bis maximal 1.000 € Gesamtförderung**). Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfängernden vorzulegen. **Die Materialkosten** sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).

Dies betrifft explizit die folgenden Maßnahmen:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten

Ebenfalls förderfähig sind Baunebenkosten, Wiederherstellungskosten, sowie Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen, die im Zusammenhang mit den förderfähigen Einzelmaßnahmen stehen.

Kosten für technische Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen können zuwendungsfähig sein, sofern sie in **direktem** Zusammenhang mit der Begrünung (betrifft die Maßnahmen: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Umgestaltung Schottervorgarten in einen begrünten Vorgarten) stehen und für diese erforderlich sind beispielsweise Wasseranschlüsse, Beregnungsanlagen.

(12) Anforderungen:

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Erfüllung der Förderkriterien der Stadt Lampertheim (siehe Anlage 1 technische Mindestanforderungen).

Eine Kumulierung mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist **nicht** erlaubt.

Die Ausführung der bewilligten Maßnahme geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die förderfähigen Investitionskosten umfassen Material und Montage.

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch die zu fördernde Maßnahme lediglich ein rechtswidriger Zustand beseitigt wird bzw. einer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen wird.

Antragstellung, Bewilligung & Abwicklung

(1) Vorgehensweise und Ablauf der Antragstellung:

- Das Einholen der Angebote / Kostenvoranschläge erfolgt durch den Antragssteller.

Förderanträge sind unter www.lampertheim.de erhältlich.

Für die Einzelmaßnahmen sind Kostenvoranschläge bzw. Angebote entsprechend einzureichen. Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Die Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stadt Lampertheim übernommen.

- **Fördermittel beantragen:**
Der Antrag (siehe Anlage 2 zum Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“) ist auszufüllen und an folgende Adresse zu senden:

*Magistrat der Stadt Lampertheim
Römerstraße 102
68623 Lampertheim*

- Vollständige Förderanträge mit allen Antragsunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Antragsunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die folgenden Unterlagen vollständig vorliegen. Bitte beachten Sie, dass es verschiedene Antragsunterlagen getrennt zwischen den Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen und den Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen gibt.

Die Antragsunterlagen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen sind:

- Antragsformular ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller / Eigentümer zu unterschreiben.
- **Darstellung des Bestands:** Beschreibung und Fotos des aktuellen Zustandes (Vorherbilder) der Flächen und Gebäude.
- **Kostenschätzung / Angebot:** Angaben über die Gesamtkosten der Maßnahme, in Form von verbindlichen Kostenangeboten für die Bauleistungen bzw. bei geplanten Eigenleistungen einer Schätzung der Materialkosten und des eigenen Arbeitsaufwands
- **Nachweis der Berechtigung:**
 1. entweder ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse an der betreffenden Liegenschaft hervorgehen
 2. oder ein Nachweis der Erbbauberechtigung an dem betreffenden Grundstück (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre)
 3. oder ein Nachweis eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts der Antragstellenden an dem betreffenden Grundstück
 4. Bei Antragstellung einer/s Mieter*in für eine Photovoltaik-Anlage: Einwilligung der Eigentümer*innen

Die Antragsunterlagen im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen sind:

- Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller / Eigentümer unterschrieben
- **Darstellung des Bestands:** Beschreibung und Fotos des aktuellen Zustandes der Flächen und Gebäude
- **Beschreibung der geplanten Maßnahmen** (Text, ggf. ergänzt mit Skizzen);
>> bei Dachbegrünungen zusätzlich: Aussagen zu Art der Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) und zum Aufbau und zur Höhe der Substratschicht

>> bei Fassadenbegrünungen soll die Beschreibung Angaben zu den verwendeten Pflanzen und zur Art der Pflanzung enthalten (Beet/ Pflanzgefäß/ fassadengebundene Begrünung etc.), ggf. zur Art der Rankhilfen (Seile/ Gitter, Material) und eine Angabe der Flächen enthalten, die begrünt werden sollen

>> bei Entsiegelung und Begrünung von Flächen & Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten werden Angaben zu den geplanten Pflanzungen, zu den Materialien der Belagsflächen, zur Ausstattung

etc. benötigt; zusätzlich zur Beschreibung soll eine Plandarstellung beigelegt werden, die die Lage und Anordnung der begrünten Flächen und der Wege/ Zufahrten/ Terrassen etc. zeigt

- **Kostenschätzung / Angebot:** Angaben über die Gesamtkosten der Maßnahme, in Form von verbindlichen Kostenangeboten für die Bauleistungen bzw. bei geplanten Eigenleistungen einer Schätzung der Materialkosten und des eigenen Arbeitsaufwands

- **Nachweis der Berechtigung:**

1. entweder ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse an der betreffenden Liegenschaft hervorgehen.
2. oder ein Nachweis der Erbbauberechtigung an dem betreffenden Grundstück (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre).
3. oder ein Nachweis eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts der Antragstellenden an dem betreffenden Grundstück.
4. Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG): Nachweis über einen entsprechenden Beschluss der Eigentümergeinschaft gemäß dem in der jeweiligen Teilungserklärung definierten Entscheidungsverfahren.
5. Bei Unterzeichnung des Förderantrags durch die bevollmächtigte Hausverwaltung oder eine/ einen dafür bevollmächtigte*n Teileigentümer*in oder Mieter*in: Nachweis der Bevollmächtigung.

- Die Beantragung der Fördermittel hat **vor Beginn und vor Beauftragung** der Arbeiten zu erfolgen.
- Bei den Baumaßnahmen gilt die Planung **noch nicht** als Beginn des Vorhabens.
- Die Antragstellung erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen in Papierform. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.
- Der Förderantrag wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lampertheim angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Die Maßnahmen dürfen **weder begonnen noch beauftragt** sein.
- Der Antrag ist ausschließlich vom Eigentümer des Hauses zu beantragen. Per Vollmacht des Eigentümers kann dem Bewohner die Antragstellung und Nachweisführung vom Eigentümer übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
- Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Auftragsvergabe / Auftragsbestätigung / Kaufvertrag / Bestellbestätigung etc.).
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend **nicht** mehr gefördert werden.
- Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung.
- Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt durch die Stadt Lampertheim.
- Erst nach Eingang der postalischen Förderzusage (Bewilligung) der Förderung darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- Neueingehende Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (Angebote & Bilder) vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht bearbeitet und unverzüglich an den Antragsteller / Eigentümer zurückgesandt.
- Der Eigentümer / Antragsteller wird bei Unvollständigkeit des Antrags schriftlich benachrichtigt und erhält eine Frist von 14 Tagen, um alle fehlenden Angaben oder Unterlagen nachzureichen.

- Alle Angaben sind ausschließlich vom Eigentümer / Antragsteller zu machen. Per Vollmacht kann dem Bewohner die Antragseinreichung und Nachweisführung vom Eigentümer / Antragsteller übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
- Nach 3 Jahren wird die maximale Fördersumme pro Objekt wieder freigegeben und es können neue Förderanträge bei der Stadt Lampertheim gestellt werden.

(2) Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in der Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.

(3) Prüfung der Nachweisunterlagen:

- Die Abgabe der Nachweisunterlagen erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Unterlagen in Papierform. Eine Abgabe der Nachweisunterlagen per Fax oder E-Mail ist **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.
- Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber **neun Monate** nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programmgemäße Durchführung des Vorhabens wie folgt belegt werden:
 - Der Antragsteller bestätigt die Umsetzung sowie die Kosten des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ und erstellt den Verwendungsnachweis.
 - Der Antragsteller reicht das von ihm unterschriebene Formular bei der Stadt Lampertheim ein.
- Vollständige Anträge mit allen Nachweisunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Nachweisunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die Maßnahme(n) abgeschlossen und alle Nachweise eingereicht wurden.

Die Nachweisunterlagen sind:

- Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller / **Eigentümer mit Originalunterschrift**
- Rechnung(en) / Quittung(en)
 - alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen
- Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e)
 - zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen
- Fotos der Maßnahme **vor** und **nach** dem Umbau
- **Stundennachweis der eigengeleisteten Arbeiten, Aufstellung pro Tag und pro Stunde (nur bei den Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen)**
- Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lampertheim angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Stadt Lampertheim erfolgt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt und abgeschlossen ist und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Die Nachweisunterlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme(n) sind **ausschließlich vollständig** einzureichen.
- Sollten die Nachweisunterlagen dennoch unvollständig eingereicht werden, wird der Eigentümer / Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Die fehlenden

Nachweisunterlagen müssen in der gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.

- Sollte die Frist von 14 Tagen nicht eingehalten werden, ist eine Berücksichtigung des Antrags und einer Förderung nicht mehr möglich.
- Das Nachreichen der fehlenden Nachweisunterlagen erfolgt ebenfalls postalisch oder durch persönliche Einreichung. Das Nachreichen der Nachweisunterlagen ist per Fax oder E-Mail **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.

(4) Antrag auf Fristverlängerung:

- In begründeten Ausnahmefällen sind Fristverlängerungen möglich. Die Fristen für die Einzelmaßnahmen können um max. 1 Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich vom Eigentümer bei der Stadt Lampertheim gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Lampertheim. Die Fristen können pro Objekt max. 1 Mal verlängert werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist ausschließlich vom Antragsteller zu stellen.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Fristen besteht nicht. Eine Zusage zur Verlängerung der Fristen muss seitens der Stadt Lampertheim nicht erteilt werden.

Die Genehmigung oder Absage des Antrages auf Fristverlängerung wird dem Eigentümer schriftlich zugesandt.

Der entsprechende Antrag zur Fristverlängerung befindet sich auf der städtischen Homepage.

(5) Auszahlung der Förderung:

- Aus haushaltstechnischen Gründen müssen die Nachweise spätestens **neun** Monate nachdem die Zuschussbewilligung erfolgt ist bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Eine Verzögerung (Antrag auf Fristverlängerung) ist schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse sofort.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Angaben erfolgen (siehe Punkt 3 Prüfung der Nachweisunterlagen und Bewilligung).

(6) Pflichten des Antragstellers:

1. Haus- und Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
2. Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
3. Die bezuschussten Projekte (privat, gewerblich oder gemischt genutzt) im Bereich der Photovoltaik-Anlagen oder Begrünungsmaßnahmen sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für diese Zwecke zu nutzen und zu erhalten.
4. Bei Eigentümerwechsel der Liegenschaft ist sicherzustellen, dass vor Ablauf dieses Zeitraums dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung übertragen wird.
5. Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen werden.
6. Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.

7. Beauftragte der Stadt Lampertheim dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten.
8. Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Zuwendungsempfänger

Berechtigt zur Beantragung von Zuschüssen sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen, die sich im Gebiet der Stadt Lampertheim befinden. Das Programm gilt **nicht** für öffentliche Gebäude. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich (Originalvollmacht).

Vorstandsvorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

Rechtsanspruch

Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Lampertheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Lampertheim vor.

Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen in Höhe von 6 % / Jahr zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesen Zeitpunkt beantragt werden.



Anlage 1 Technische Mindestanforderungen

Technische Mindestanforderungen für das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“

Maßnahmen, die aufgrund anderer Gesetze, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung etc.) werden nicht gefördert.

Zuschuss Dachbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für die Dachbegrünung erforderlich sind. Hierzu zählen, zum Beispiel, Wurzelschutzbahnen, Dränagen, Begrünungssubstrate, Pflanzen und Verbesserung der Dachkonstruktion.

Es werden ebenfalls Dachbegrünungsmaßnahmen auf Nebengebäuden, wie z.B. Garagen oder Carports gefördert. Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.

Für deren Befestigung sind insbesondere die statischen Lastreserven und die Windsogsicherung zu beachten.

Ebenfalls förderfähig sind Planungskosten, Materialkosten, und Baukosten.

Förderbedingungen:

- Die Stadt Lampertheim fördert eine Erstellung einer dauerhaften Dachbegrünung mit einer auf der Dachfläche aufliegenden Substratschicht und Vegetationsschicht.
- Die Höhe des aufgetragenen Bodensubstrats muss **mindestens 5 cm** betragen.
- Die Dachbegrünung muss unter den Aspekten Dachabdichtung, Entwässerung, Dachränder und der Beachtung der Feuerschutzzonen, fachgerecht errichtet werden.
- Die Zusammensetzung des Saatgutes und Pflanzgutes muss auf das jeweilige andere abgestimmt werden.
- Es sind grundsätzlich standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden, welche zur Biodiversität beitragen, insektenfreundlich sind und die Artenvielfalt (Flora-Fauna) erhöhen.

Zuschuss:

- Die Dachbegrünung muss eine **Mindestfläche von 5 m²** aufweisen. Andernfalls kann eine Förderung nicht gewährt werden.
 - Eine Fläche unter **5 m²** ist **nicht** förderfähig.
- Die Förderung beträgt **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal **1.000 €**.
- Die erbrachte Eigenleistung und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit **15.- Euro pro Stunde** auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet (**jedoch bis maximal 1.000 € Gesamtförderung**).
 - Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfänger vorzulegen.

Für verschiedene Varianten der Dachbegrünung werden entsprechend unterschiedliche Pflanzsubstrate und Zubehör angeboten. Unterschieden wird aufgrund der Nutzung, den bautechnischen Gegebenheiten und der Bauweise, zwischen **Extensivbegrünung** und **Intensivbegrünung**.

Extensivbegrünungen



Bildquelle (pixabay)

Sie zeichnet sich durch einen leichten Aufbau und einen naturnahen, niedrigen Pflanzenbewuchs aus. Diese erhalten und entwickeln sich weitestgehend selbst. Hier werden Pflanzen mit besonderer Anpassung an die extremen Standortbedingungen und hoher Regenerationsfähigkeit verwendet.

- Schichtdicke: **ca. 5–12 cm**
- Substrat: vorwiegend mineralische Schüttstoffe
- Nutzlasten: 60–240 kg/m²

Einfache Intensivbegrünung

Die einfache Intensivbegrünung wird als bodendeckende Begrünung mit Gräsern und Stauden ausgebildet. Gepflanzt werden kräuterreiche Wiesen, Gräser und mittelhohe Stauden.

- Schichtdicke: ca. 12–20 cm
- Substrat: mineralische und organische Stoffe
- Nutzlasten: 180–300 kg/m²

Intensivbegrünungen

Die Intensivbegrünung umfasst Pflanzen, Stauden und Gehölze sowie Rasenflächen. Im Einzelfall können hier auch Bäume gepflanzt werden. Die verwendeten Pflanzen stellen hohe Ansprüche an eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung.

Hinzu kommt auch, dass begehbare Dächer ebenfalls als Dachgarten gestaltet werden könnten. Zum Beispiel mit: Rasen, größeren Stauden, Bäumen bis hin zum Nutzgarten.

- Schichtdicke: über 20 cm
- Substrat: mineralische und organische Stoffe
- Nutzlasten: 300–400 kg/m²



Bildquelle (pixabay)

Die Vorteile einer Dachbegrünung

- Verlängerung der Dachlebensdauer
- Verbesserung der Wärmedämmung
- Hitzeabschirmung
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Hoher Regenwasserrückhalt
- Verbesserung des Mikroklimas
- Bindung von Staub und Schadstoffen
- Reduzierung der Niederschlagswassergebühr

Zuschuss Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden bewirken. Hierzu zählen zum Beispiel Rankhilfen, Pflanzgefäße, die Herstellung von Pflanzflächen und Rankpflanzen.

Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.

Ebenfalls förderfähig sind Planungskosten, Materialkosten, und Baukosten.

Es sind grundsätzlich standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden, welche zur Biodiversität beitragen, insektenfreundlich sind und die Artenvielfalt (Flora-Fauna) erhöhen.

Zuschuss:

- Die Fassadenbegrünung muss eine **Mindestfläche von 5 m²** nachweisen. Andernfalls kann eine Förderung nicht gewährt werden.
 - Eine Fläche unter **5 m²** ist **nicht** förderfähig.
- Die Förderung beträgt **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal **1.000 €**.
- Die erbrachte Eigenleistung und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit **15.- Euro pro Stunde** auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet. **(jedoch bis maximal 1.000 € Gesamtförderung)**.
 - Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfängenden vorzulegen.

Bodengebundene Begrünung

Es gibt zwei Arten der bodengebundenen Begrünung, „mit Rankhilfe“ (Gerüstkletterpflanzen) und „ohne Rankhilfe“ (Selbstklimmer).

Die Pflanzen können direkt aus dem Boden oder aus Pflanztöpfen wachsen.

Die Gerüstkletterpflanzen (wie zum Beispiel Hopfen, Blauregen, Schlingknöterich), sind auf Rankhilfen und Befestigungen, wie zum Beispiel auf Holzgerüste, angewiesen. Für die Konstruktion dieser Maßnahmen eignen sich fast alle Fassaden, ebenfalls Wärmedämmverbundsysteme.

Zu den Selbstklimmern gehören Wurzel- und Haftscheibenkletterer, wie zum Beispiel der Efeu. Dieser sollte auch nur auf intakten Untergründen ohne Risse, Spalten und offene Fugen gepflanzt werden.

Fassaden, die mit einer Außendämmung versehen sind, sind meistens für Selbstklimmer ungeeignet.

Bei den Gerüstkletterpflanzen sollte grundsätzlich zwischen Schlingpflanzen (zum Beispiel Schlingknöterich, Kiwi, Hopfen, Blauregen), Rankpflanzen (wie zum Beispiel Weinreben, Wilder Wein, Clematis) und Spreizklimmer (spreizen und haken sich ein, zum Beispiel Rosen) unterschieden werden.

Fassadengebundene Begrünung

In der Regel bilden fassadengebundene Begrünungen („grüne Wände“) die richtige Fassade der Außenwand und ersetzen andere Materialien.

Für deren Befestigung sind insbesondere die statischen Lastreserven und die Windsogsicherung zu beachten.

Fassadengebundene Begrünung („grüne Wände“) sind auf Bewässerungssysteme angewiesen. Aus diesem Grund sind sie aufwendig in ihrer Installation. Jedoch bieten sie aber attraktivere Gestaltungsmöglichkeiten durch eine große Pflanzenvielfalt mit jahreszeitlichem Farbwechsel.

Hierdurch werten Sie das Gebäude nachhaltig auch auf.

Die Vorteile einer Fassadenbegrünung

- Aufenthalts- und Umgebungsqualität
- Verbesserung der Luftqualität
- Kühlung durch Verschattung und/oder Verdunstung
- Lärmreduktion

- Beitrag zum städtischen Grün
- Energieeinsparung / Fassadenschutz



Bildquelle (pixabay)

Zuschuss Entsiegelung und Begrünung von Flächen

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (Pflaster, Beton, Asphalt, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden **überwiegend** begrünt werden (Hofeinfahrten, Errichtung von Wegen, Terrassen, Sitzplätzen etc.).

Förderfähig sind Planungskosten, Materialkosten, und Baukosten.

Entsiegelung

Die Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss für die Entsiegelung von Flächen (z. B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung).

Förderbedingungen:

- Es muss ein Nachweis für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden, diese Kosten sind ebenfalls förderfähig.
- Eine Boden- und Grundwassergefährdung, als Folge der Entsiegelung, muss ausgeschlossen sein.
- Es sind grundsätzlich standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden, welche zur Biodiversität beitragen, insektenfreundlich sind und die Artenvielfalt (Flora-Fauna) erhöhen.

Zuschuss:

- Die Entsiegelung oder Teilentsiegelung muss eine **Mindestfläche von 5 m²** nachweisen. Andernfalls kann eine Förderung nicht gewährt werden.
 - Eine Fläche unter **5 m²** ist **nicht** förderfähig.
- Die Förderung beträgt **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal **1.000 €**.
- Die erbrachte Eigenleistung und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit **15.- Euro pro Stunde** auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet (**jedoch bis maximal 1.000 € Gesamtförderung**).

- Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfängenden vorzulegen.

Die Vorteile von Entsiegelung der Flächen mit Begrünung

- das Regenwasser kann vor Ort versickern bzw. verdunsten
- der Boden bekommt seine natürliche Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes zurück
- Aufwertung Ihres Grundstücks durch die Begrünung
- Verbesserung des Stadtklimas
- Abkühlung bei zu heißen Sommertagen
- Verbesserung der Luft
- Reduzierung der Niederschlagswassergebühr

Beispiele zur Begrünung von entsiegelten Flächen:

Rasengittersteine

- die gitterförmigen Betonsteine umschließen Humusflächen mit Grasbewuchs
- Eignung: KFZ-Stellplätze, Fahrwege

Rasenfugensteine:

- Es werden Pflastersteine mit Abstandshalter verwendet
- So sorgen Sie für breite Fugen zwischen den Steinen, diese mit Gras und / oder Pflanzen bewachsen sind
- Eignung: KFZ-Stellplatz, Hofflächen und Fahrwege

Zuschuss Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten

Die Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss für die Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten.

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen Schottervorgärten ohne Begrünung (Pflaster, Beton, Asphalt, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden überwiegend begrünt werden.

Es werden ausschließlich Vorgärten gefördert, bei denen laut den bestehenden Bebauungsplänen oder anderer Vorschriften keine Vorgaben zur Gestaltung gemacht werden.

Förderfähig sind Planungskosten, Materialkosten, und Baukosten.

Förderbedingungen:

- Es muss ein Nachweis für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden, diese Kosten sind ebenfalls förderfähig.
- Der „neue“ Vorgarten ist vollständig zu begrünen.

- Es sind grundsätzlich standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden, welche zur Biodiversität beitragen, insektenfreundlich sind und die Artenvielfalt (Flora-Fauna) erhöhen.

Zuschuss:

- Die Maßnahme muss eine **Mindestfläche von 5 m²** nachweisen. Andernfalls kann eine Förderung nicht gewährt werden.
 - Eine Fläche unter **5 m²** ist **nicht** förderfähig.
- Die Förderung beträgt **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal **1.000 €**.
- Die erbrachte Eigenleistung und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit **15.- Euro pro Stunde** auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet (**jedoch bis maximal 1.000 € Gesamtförderung**).
 - Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfängenden vorzulegen.

Die Vorteile von begrünten Vorgärten

- der Boden bekommt seine natürliche Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes zurück
- Aufwertung Ihres Grundstücks durch die Begrünung
- Verbesserung des Stadtklimas
- Abkühlung bei zu heißen Sommertagen
- Verbesserung der Luft

Zuschuss Photovoltaik-Anlagen und Speicher



Bildquelle (pixabay)

Für eine Photovoltaik-Anlage kann jeweils nur ein Batteriespeichersystem gefördert werden.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem.
- ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird
- **Photovoltaik-Anlagen ohne Batteriespeicher**

Zuschuss:

- Die Förderung beträgt **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal **500 €**.

Die Anforderungen an Batteriespeicher und Photovoltaik-Anlage:

- Die Leistung der installierten Photovoltaik-Anlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf 30 kWp nicht überschreiten.
- Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Systeme verfügen:
 - über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist.
 - über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers über diese Schnittstellen bedarf grundsätzlich seiner Zustimmung.

Hinweis:

Bei einer DC-Kopplung des Batteriespeichersystems an die Photovoltaikanlage betrifft das den Wechselrichter des Gesamtsystems. Bei einer AC-Kopplung des Batteriespeichersystems betrifft das sowohl den Wechselrichter der PV-Anlage als auch den Wechselrichter des Batteriespeichersystems.

- Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.
- Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderen Herstellers offenzulegen.
- Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren vor. Hierbei wird bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von 10 Jahren linear angenommenen jährlichen Abschreibung. Die Zeitwertersatzgarantie ist vom Händler/Hersteller dem Käufer des Batteriesystems gegenüber zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung, deren Kosten der Händler/Hersteller trägt, zu gewährleisten.
- Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung geeigneter Normen zu gewährleisten.
- Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen (Fachunternehmererklärung). Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses ("Speicherpass") erfolgen.

Die Anforderungen gemäß den Ziffern 1-4 und 6 sind durch eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen. Solange eine Zertifizierung am Markt nicht verfügbar ist, wird für die Ziffern 1-4 und 6 auf eine Herstellererklärung abgestellt. Die Anforderung gemäß Ziffer 5 ist durch eine Händler-oder Herstellererklärung oder durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Eigenbauanlagen,
- Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind) und
- gebrauchte Anlagen.

Zuschuss Balkon Photovoltaik-Anlage



Bildquelle (Erdgas-Südwest)

Wechselrichter

Photovoltaik-Anlagen erzeugen Gleichstrom, das Stromnetz wird jedoch mit Wechselstrom betrieben. Um Sonnenstrom richtig nutzen zu können, muss er entsprechend umgewandelt werden. Das leistet ein sogenannter Wechselrichter, der bei großen Dachanlagen zumeist im Keller angebracht wird, nahe der Stelle, wo der Strom ins Netz fließt. Bei den Anlagen für Balkon Photovoltaik-Anlage wird der Wechselrichter in der Regel direkt am Modul angebracht. Als zukünftiger Kleinstromerzeuger muss man sich über diese technische Grundbedingung also keine Gedanken machen.

Kabel mit Stecker

Besonders an Balkon-PV ist auch, dass der erzeugte Strom direkt mit einem normalen Stromstecker in den eigenen Stromkreis eingespeist wird. Daher sind an den PV-Modulen für die Nutzung am eigenen Balkon ein Kabel mit Stecker angebracht.

Technische Voraussetzungen für die Nutzung einer Balkon Photovoltaik-Anlage

Im Prinzip können die Mini-PV-Anlagen ohne Weiteres an den eigenen Stromkreis angeschlossen werden. Allerdings gilt es das Folgende zu beachten:

- der hauseigene Stromzähler darf nicht rückwärts zählen. Das ist nicht gestattet. Falls man über einen solchen Stromzähler verfügt, muss man mit dem Netzbetreiber in Kontakt treten, um diesen entsprechend auszutauschen.
- die Anlage muss über eine sichere Steckdose mit dem eigenen Stromkreis verbunden werden. Dazu ist eine normale funktionstüchtige Haushaltssteckdose ausreichend, eine Energiesteckdose eignet sich aber noch besser.

Auf jeden Fall müssen bestimmte Sicherheitsaspekte beachtet werden. So darf man diese Anlagen keinesfalls über eine Mehrfachsteckdose an das Stromnetz anschließen, diese könnte überhitzen.

Für eine Verbindung mittels einer aufgerollten Verlängerungsschnur, gelten die gleichen Sicherheitsaspekte.

Ebenso muss die Steckerverbindung natürlich gegen Nässe geschützt sein.

Zuschuss:

- Die Förderung beträgt **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal **250 €**.

Produkt:	
Federführung:	FB 70 Technische Betriebsdienste
Bearbeiter/in:	Frau Vilgis
Datum:	15.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	15.11.2022	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	23.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2022	

Grünschutzsatzung für die Gemarkung Lampertheim**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Grünschutzsatzung für die Gemarkung Lampertheim.

Sachdarstellung:

Die vorliegende Ergänzungsvorlage ersetzt die Ursprungsvorlage, aufgrund von redaktionellen Änderungen.

Die beigegefügte Grünschutzsatzung soll zum 01. Januar 2023 vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien in Kraft treten. Aufgrund der Komplexität des Themas ist eine Evaluation der Satzung in einem Jahr vorgesehen.

Die Lebensqualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sowie Laubgehölze prägen sichtbare Strukturen, die zum Wohlbefinden der Einwohner und Einwohnerinnen Lampertheims beitragen. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere, sind positive Aspekte des Stadtgrüns.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Einwohnerin und jedes einzelnen Einwohners für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Baum-, Gehölzbestand sowie Hecken Lampertheims nachhaltig sichern.

Nach Verabschiedung sollen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Fachfirmen und Einwohner:innen informiert und darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Lampertheim, 15.11.2022

gesehen:

(S. Vilgis)

(G. Störmer)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (Grünschutzsatzung) Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gegeben am)

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 29 Abs. 1 und 2 vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 vom 16.05.2020 (GVBl. I 2010, 629) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Grünschutzsatzung beschlossen.

Präambel

Die Lebensqualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sowie Laubgehölze prägen sichtbare Strukturen, die zum Wohlbefinden der Einwohner und Einwohnerinnen Lampertheims beitragen. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere, sind positive Aspekte des Stadtgrüns.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Einwohnerin und jedes einzelnen Einwohners für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Baum-, Gehölzbestand sowie Hecken Lampertheims nachhaltig sichern

§ 1 Schutzzweck

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart des Grünbestandes in der Stadt Lampertheim. Dieser Grünbestand umfasst Bäume, Hecken sowie Sträucher und ist wegen seiner Schönheit, Seltenheit, natürlichen Eigenheiten sowie zur

- ❖ Verbesserung der Lebensqualität
- ❖ Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes

- ❖ Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- ❖ Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
z.B. durch Erhaltung natürlicher Schattenplätze
- ❖ Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner
- ❖ Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung, Lärm, Aufheizen der Innenstadt
- ❖ Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes
- ❖ Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur
- ❖ Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung

nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grünbestände in der Gemarkung Lampertheim (Siedlungsfläche, Wohn- und Gewerbegebiete) und dessen Ortsteilen (Hofheim, Neuschloß, Rosengarten und Hüttenfeld) wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Grünbestände sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 70 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, 120 cm erreicht und mind. ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(3) Geschützt sind alle freiwachsenden Hecken und Sträucher mit durchschnittlicher Mindesthöhe von 1,20 m und einer Länge von mindestens 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben.

(4) Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken und Sträucher, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen nach §7, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume, Hecken und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume, Hecken und Sträucher, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
3. Bäume, Hecken und Sträucher auf städtischen Grundstücken, welche durch besondere Umstände infrastrukturelle, gesundheitsschädliche oder negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben können.
4. Bäume, Hecken und Sträucher auf Grundstücken von Eisenbahnen des Bundes.
5. Bäume, Hecken und Sträucher auf Grundstücken von Straßen des Bundes sowie des Landes.
6. Schutzgegenstände nach §11 HENatG.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Geschützte Grünbestände sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Grünbestände ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu beispielsweise:

1. die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Grünbestandes für die Umwelt beeinträchtigen.

(4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Die Beseitigung geschützter Grünbestände sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung führen können, bedürfen einer Genehmigung. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.

(2) Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
3. die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. von einem Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
6. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

(4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach §7 festsetzen.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Lampertheim formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze

mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (Bäume, Hecken sowie Sträucher ab dem in §3 festgelegten Stammumfang). Die Pflanzenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Lampertheim im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Fachgutachten vom Antragsteller nachfordern. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.

(2) Wird für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung geschützte Grünbestände beseitigt, verändert oder geschädigt werden sollen, ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag zum Vorhaben der Genehmigungsantrag nach Absatz 1 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume einzumessen und nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe aufzulisten.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die Genehmigung ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lampertheim gebührenpflichtig.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Im Falle einer Genehmigung nach §5 Abs. 3 Nr. 4 - 6 hat der Antragsteller auf seine

Kosten für jeden beseitigten Baum eine Ersatzpflanzung in Form eines Baumes nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen, zu erhalten und zu pflegen. Können Ersatzbäume aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende geschützte Baum gestanden hat, kann ersatzweise in Abstimmung mit der Stadt eine ökologische Aufwertung (z.B. sonstige Pflanzungen, Entsiegelung, Bauwerksbegrünung, etc.) auf dem Grundstück erfolgen, deren Kosten sich wie folgt bemessen: (Stammumfang zu fällender Bäume)

Stammumfang	Ersatzpflanzung	Ausgleichsaufwandzahlung
Bis 100 cm	1 Baum 18-20 cm Stammumfang	750.- €
101 cm – 150 cm	2 Bäume mit 18-20 cm Stammumfang	1000.- €
151 cm – 199 cm	2 Bäume mit 18-20 cm Stammumfang	1250.- €
Ab 200 cm	Je 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit 18-20 cm Stammumfang	1250.- €

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist gegenüber der Stadt Lampertheim in geeigneter Form nachzuweisen. Der Erfolg dieser Maßnahme wird spätestens ein Jahr nach der Vollzugsmeldung durch die Stadt überprüft. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze, Hecken oder Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Die Höhe der zu leistende Ausgleichszahlung richtet sich bei Hecken und Sträuchern gemäß folgender Tabelle

Hecke Ersatzpflanzung	Ausgleichszahlung je angefangener Meter
Je angefangenem Meter Hecke sind 3 Ersatzpflanzungen mit Mindesthöhe 40 cm vorzunehmen (z.B. 3 xv, o.B. 100-150)	60.- €

Für die Heckenersatzpflanzungen sind heimische und standortgerechte Hecken- und Sträucherpflanzen zu nutzen.

§ 8 Ausgleichszahlung

Ist eine Ersatzpflanzung oder ökologische Aufwertung nach §7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumes, Hecke oder der Sträucher ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den in §7 Abs. 1 genannten Kostensätzen zzgl. einer Aufwandspauschale von 25%. Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet und die Erhaltungsmaßnahmen an Stadtbäumen (Baumsanierungen u.ä.) verwendet.

§ 9 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte sollen vorher benachrichtigt werden.

§ 10 Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein geschützter Grünbestand entgegen §5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher dennoch zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des §7 verpflichtet. Unabhängig davon wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

(2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung gemäß §7 nicht möglich, gilt §8 entsprechend.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung

vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder beschädigt,

b) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Anzeige unterlässt oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 Anordnungen nicht nachkommt,

c) entgegen § 6 Abs. 3 und Satz 2 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,

d) entgegen §§ 7 und 10 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Lampertheim.

§ 12 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt zum 31.12.2027 außer Kraft.

Produkt:	14.01.01-717.771
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Frech
Datum:	21.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	04.10.2022	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	23.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2022	

Sanierung der Altablagerung Sandgruben in Neuschloß durch Erdabdeckung Auftragsvergabe für die Bauleistungen

Sachdarstellung:

Nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung wurde am 16.9.2022 der Auftrag für die Bauleistungen zur Sanierung der Altablagerung Sandgruben in Neuschloß an die Bietergemeinschaft Sax & Klee / Zech Umwelt vergeben. Das Auftragsvolumen liegt bei 1.918.557,97 Euro (brutto). 3 weitere Bieter mussten aufgrund von formalen bzw. vergaberechtlichen Fehlern aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Bietergemeinschaft Sax & Klee / Zech Umwelt (vormals Ecosoil) hat sich bei der Sanierung des Sodabuckelgeländes in Neuschloß sowie bei der Sanierung von Teilen des Betriebsgeländes der ehemaligen chemischen Fabrik Neuschloß bereits bewährt, kennt die fachlichen Vorgehensweisen und örtlichen Gegebenheiten und erscheint somit auch aus fachlicher Sicht für die Auftragsdurchführung geeignet.

Laut dem der Ausschreibung zugrunde liegenden Bauzeitenplan werden die Vorarbeiten zur Sanierung (z.B. Staubdepositionsmessungen im Umfeld) im November 2022 beginnen. Der eigentliche Beginn der Sanierungsarbeiten ist mit der Rodung des Geländes für Anfang Januar 2023 vorgesehen.

Stephan Frech
Fachdienst 60-4 Umwelt

Anne Wicke
Fachbereich Bauen und Umwelt

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Produkt:	
Federführung:	FB 65 Immobilienmanagement
Bearbeiter/in:	
Datum:	17.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.11.2022	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	23.11.2022	

Sachstand Beantragung Mittel aus dem Bundesprogramm Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement**Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.07.2021 den Beschluss gefasst, dass die Verwaltung die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes beauftragen soll sowie ein geeignetes Büro mit der Betreuung des Prozesses, der Ausarbeitung der Förderanträge, die Eruierung von Fördergeldern und der Koordinierung der weiteren Schritte beauftragen soll. Hierfür sollen Fördergelder aus dem Bundesprogramm Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement beantragt werden.

Der Antrag zur Förderung des integrierten Klimaschutzkonzeptes ist bis zum 31.12.2021 zu stellen, um den Höchstbetrag der Förderung zu erhalten.

Der Fachbereich Immobilienmanagement hat mit Antragsdatum 05.11.2021 den Antrag beim zuständigen Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, eingereicht. In der Zwischenzeit hat die Zuständigkeit des Projektträgers gewechselt. Der neue Träger ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH. Diese hat nun die Bearbeitung des Programmes Fördermaßnahme: Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld Kommunalrichtlinie im Förderbereich: 2.07.1 Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement – Erstvorhaben und damit auch den durch die Stadt Lampertheim gestellten Förderantrag übernommen.

Mit Schreiben vom 30.06.2022 wurde der Stadt Lampertheim durch den Projektträger mitgeteilt, dass die Prüfung des Antrags abgeschlossen ist. Das Vorhaben wird gefördert sobald ausreichende Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung stehen. Die Zusage der Haushaltsmittel kam zum 15.09.2022. Die zugesagte Förderung beläuft sich auf 83.577,00 €.

Der Fachbereich Immobilienmanagement hat sich in Abstimmung mit dem Bürgermeister entschieden, hier keine Zeit zu verstreichen zu lassen und bereits erste Schritte einzuleiten. So wurde eine Stellenausschreibung für einen Klimaschutzmanager/-in auf den Weg gebracht. Hier konnte ein Bewerber gefunden werden, der zum 1.10.2022 bei der Stadt Lampertheim begonnen hat.

In einer bundesweiten Ausschreibung wurden 10 Büros angefragt, die den Prozess der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes begleiten sollen. Hier geht es vor allem um die Erstellung der Potentialanalyse und die Begleitung des Prozesses der Öffentlichkeitseinbindung.

Es hatte nur 1 Büro ein Angebot abgegeben. Es handelt sich dabei um die EnergieEffizienz-Agentur aus Lampertheim. Im Juni hat das Büro mit dem Fachbereich Immobilienmanagement mit der Datenaufnahme begonnen, die eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Potentialanalyse darstellt. Weiterhin wird am Konzept der Öffentlichkeitsbeteiligung gearbeitet. Dieses soll dann im Januar 2023 entsprechend vorgestellt werden.

Lidke
Fachbereichsleiter
Immobilienmanagement

Störmer
Bürgermeister